

Pferdesportfreunde Wolfwil und Umgebung

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz des Vereines
2. Zweck
3. Mittel und Haftung
4. Mitgliedschaft
5. Organe
6. Jahresrechnung
7. Mitteilung
8. Schlussbestimmung
9. Anhänge:
 - A. Reglement der Vereinsjacke
 - B. Reglement über die Reitplatzbenützung
 - C. Schlüsselreglement
 - D. Hallenreglement
 - E. Vereinsspringen

I. Name des Vereines

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Pferdesportfreunde Wolfwil und Umgebung mit Sitz in Wolfwil besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches.
Dachorganisation	Art. 2 Die Pferdesportfreunde Wolfwil und Umgebung sind dem Zentralschweizerischen Kavallerie- & Pferdesportverband (ZKV) angeschlossen.

II. Zweck

Zweck	Art. 3 Der Verein bezweckt <ul style="list-style-type: none">- den Pferdesport zu fördern- das korrekte Verhalten von Reiter/in und Pferd im Gelände und Verkehr zu vermitteln und zu fördern- Förderung der Grundausbildung im Pferdesport- die Pflege der Kameradschaft
-------	--

III. Mittel und Haftung

Ziele	Art. 4 Der Verein versucht seine Ziele zu erreichen durch <ul style="list-style-type: none">- Kurse und Übungen- Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen- Gesellige Anlässe
Finanzielle Mittel	Art. 5 Die finanziellen Mittel werden beschafft durch <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge, welche jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden- freiwillige Beiträge- Veranstaltungen von Vereinsanlässen- Zinsen des Vermögens- die Aufnahme von Darlehen
Mitgliederbeiträge	Art. 6 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss festgesetzt. Sie dürfen aber ohne Statutenänderung Fr. 200.00 nicht übersteigen.

Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.

Art. 7
Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8
Allgemeines Jeder Freund/in des Reitsportes kann Mitglied des Vereins werden.
Die Aufnahme erfolgt über die Mitgliederversammlung. Vorgängig ist beim Vorstand ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
Von allen Mitgliedern wird verlangt, dass sie den Verein am zweitägigen Auffahrtsspringen und bei weiteren Anlässen tatkräftig unterstützen.

Art. 9
Mitgliederkategorien Der Verein hat Aktiv-, Junioren, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind Personen, welche sich aktiv an Training, Wettkämpfen oder übrigen Vereinsanlässen beteiligen.

Junioren gelten bis zum vollendeten 18. Altersjahr bzw. in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr. Ab dem 16. Altersjahr sind Junioren stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein in irgendeiner Form unterstützen.
Sie haben kein Anrecht auf freie Benützung der Trainingsanlage und finanzielle Unterstützung durch den Verein.
Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, und können kein in den Statuten vorgesehenes Amt bekleiden.

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern werden Personen, die sich durch besondere Leistungen und in hohem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von finanziellen Verpflichtungen befreit.
Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Freimitglieder	Freimitglied wird, wer seit 20 Jahren Aktivmitglied des Vereines ist oder den Verein mit besonderen Diensten unterstützt hat. Das Freimitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
Neuaufnahmen	<p>Art. 10 Neue Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr provisorisch aufgenommen (Aspirant/in). Nach dem Probejahr entscheidet die Mitgliederversammlung über die definitive Aufnahme.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Neue Mitglieder im Provisorium leisten den gleichen Vereinsbeitrag wie Aktivmitglieder, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht. Sie müssen die gleichen Kursgelder wie Aktivmitglieder bezahlen.</p>
Austritt	<p>Art. 11 Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden. Vor der Genehmigung des Austrittes durch die Mitgliederversammlung muss der/die Austretende gegenüber dem Verein sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen sein.</p> <p>Alle Austretenden verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 12 Mitglieder, welche die Ehre des Vereins verletzen und ihm störend entgegenwirken, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Anwesenden in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Wer den Jahresbeitrag bis zum Ende des letzten Vereinsjahres schuldet, wird ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>

V. Organe

Organe	<p>Art. 13 Die Organe des Vereines sind</p> <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung- der Vorstand- die Rechnungsrevisoren- von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben eingesetzte Kommissionen.
	<p>a) Mitgliederversammlung</p>
Mitgliederversammlung	<p>Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsthemen beim Vorstand verlangt.</p>
Einberufung	<p>Art. 15 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mind. 20 Tage im Voraus, schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen. Über andere nicht bekannt gegebene Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit einer sofortigen Behandlung einverstanden sind. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mind. 10 Tage im Voraus beim Präsidenten einzureichen.</p>
Verhandlungsleitung	<p>Art. 16 Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Verhandlungen. Der /die Aktuar/in führt das Protokoll. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.</p>

Kompetenzen

Art. 17

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages (Art. 6) und allfälliger Sonderbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung des Jahresprogramm
7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren.
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Revision der Statuten
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Einsetzung von Kommissionen gemäss Art. 13
14. Genehmigung von Reglementen
15. Diverses

Wahlen und Abstimmungen

Art. 18

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, unter Beachtung von Art. 9

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stimmentscheid, unter Beachtung von Art. 12

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

b) Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 19

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen. Der Vorstand ist frei in der Verteilung der einzelnen Funktionen. Ausgenommen sind die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Es können auch Doppelfunktionen ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder

nach ihrer vorgesehenen Funktion.

- Art. 20**
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach deren Ablauf sind alle Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht ersetzt, sofern mindestens 5 Vorstandsmitglieder verbleiben.
Der Vorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder selbstständig zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die Wahl an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Art. 21**
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage im Voraus, in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.
Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.
Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- Art. 22**
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Geschäftsführung des Vereines nach den entsprechenden Zielsetzungen. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten ist.
 2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 3. Vertretung des Vereines nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfall der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
 4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 5. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
 6. Gestaltung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.
 7. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des Budgets.
Der Vorstand hat pro Vereinsjahr eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von Fr. 3000.00

8. Entscheidung über Führen von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen, unter Beachtung Punkt 7
9. Wahl bzw. Bestimmung des OK für das Auffahrtsspringen

Für die Gestaltung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms kann der Vorstand für einzelne Veranstaltungen seine Befugnisse an bestimmte Mitglieder oder Ausschüsse delegieren oder Mitglieder ausserhalb des Vorstandes beziehen.

c) Rechnungsrevisoren

Wahl

Art. 23

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Wahl erfolgt pro Jahr gestaffelt, d.h. pro Jahr ist grundsätzlich ein Rechnungsrevisor zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgaben

Art. 24

Sie prüfen und verifizieren insbesondere Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand. Die Rechnungsrevisoren legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor und stellen den Antrag, darüber abzustimmen und dem Vorstand die Décharge zu erteilen.

d) Kommissionen

Art. 25

Die Mitgliederversammlung bestimmt nach Bedarf Kommissionen für die Bearbeitung bestimmter Fragen oder für die Durchführung besonderer Aufgaben.

VI. Jahresrechnung

Abschluss

Art. 26

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

Die Jahresrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

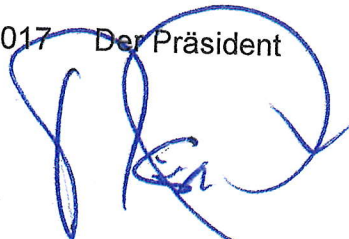
VII. Mitteilungen

- Mitteilungen **Art. 27**
Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel per E-Mail.
Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird mit der Einladung für die nächste Mitgliederversammlung verschickt.

VIII. Schlussbestimmungen

- Statutenrevision **Art. 28**
Eine Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist mind. ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Auflösung **Art. 29**
Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens zehn Mitglieder dessen Fortbestand verlangen. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Verwendung oder Liquidation des Vereinsvermögens.
- Inkrafttreten **Art. 30**
Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 3. März 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. März 2004.

Wolfwil, 3. März 2017 Der Präsident



Marco Stauffer

Die Aktuarin



Petra Krause

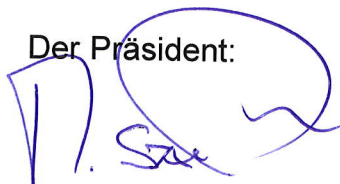
IX. Anhänge

- A. Vereinsjacke Die Vereinsjacke kann von allen Mitgliedern erworben werden. Den durch die Generalversammlung festgelegten, einmaligen Vereinsbeitrag erhalten nur diejenigen, welche von der Mitgliederversammlung als Aktiv-/Junioren-Mitglied aufgenommen worden sind.
- B. Reglement über die Reitplatzbenützung Der Reitplatz kann von den Vereinsmitgliedern auch ausserhalb der Vereinsübungen benutzt werden.
- Private Kurse dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand und gegen Entgelt organisiert werden.
- Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, Aspiranten, Junioren, und nicht dem Verein angehörende Reiter dürfen an Vereinsübungen teilnehmen. Die Kosten für die Vereinsübungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- C. Schlüsselreglement Im Besitz von Springplatzschlüssel sind der Präsident, der Materialverwalter und der Übungsleiter. Andere Schlüsselbegehren von Vereinsmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. In der Regel wird diesen Begehren entsprochen..
- D. Hallenreglement Berechtigt für das Hallenreiten sind alle Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, Aspiranten, Junioren und nicht dem Verein angehörende Reiter.
- Die Kosten für das Hallenreiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie verstehen sich pro gerittenes Pferd.
- Die Passiv- und Fremdreiter bezahlen gegenüber den Aktiven einen Aufpreis, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und dürfen nur teilnehmen, wenn es die Gruppengrösse zulässt.
- E. Vereinsspringen Am Vereinsspringen können neben den Vereinsmitgliedern auch eingeladene Gäste teilnehmen. Es werden separate Ranglisten geführt.

Jeder Teilnehmer kann max. zwei Pferde einsetzen.
Für die Rangliste zählt jedoch nur ein Pferd, welches vom
Teilnehmer vorgängig bestimmt wird. Die Zweitpferde wer-
den am Schluss der Rangliste klassiert.

Die vorerwähnten Reglemente werden an der Generalver-
sammlung vom 3. März 2017 genehmigt.

Der Präsident:



Marco Stauffer

Die Aktuarin:



Petra Krause